

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Finanzausschuss

**Weisungsbeschluss an den Vertreter der Stadt Helmstedt in der 81. Gesellschafter-
versammlung der Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig GmbH**

Die 81. Gesellschafterversammlung der Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig mbH (KVG) ist für den 19.12.2018 vorgesehen. Die Tagesordnung sieht u. a. die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftervertrages hinsichtlich der Anpassung der Amtszeit des Aufsichtsrates an den Turnus der Kommunalwahlen vor.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 14 Abs. 2 der Satzung (Gesellschaftervertrag) wie folgt geregelt:

„Wird über die Amtsdauer nicht anders bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Im Falle einer Ersatzentsendung oder Ersatzwahl endet die Amtszeit des neuentsandten oder neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.“

Nach dem hieraus entstandenen Zyklus werden alle fünf Jahre jeweils im Juni/Juli die Wahlen der Mitglieder des KVG-Aufsichtsrates durchgeführt (zuletzt im Sommer 2015). Hierzu erhalten die betroffenen Gesellschafter ein Schreiben mit der Aufforderung zur Benennung ihrer Vertreter. Da zu diesem Zeitpunkt die lfd. Kommunalwahlperiode noch besteht, müssen in den Stadt- und Landkreisverwaltungen im Rahmen von Gremienbeschlüssen die aktuell entsandten Vertreter erneut bestätigt werden. Durch die Anpassung der Amtszeit des Aufsichtsrates an den Turnus der Kommunalwahlen entfällt dieses Prozedere, da zukünftig beide Wahlvorgänge zeitgleich stattfinden und das alte Gremium bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates bestehen bleibt. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme wird die Amtszeit des aktuellen Gremiums einmalig um rd. 1 Jahr verlängert. Demzufolge findet die nächste Wahl des KVG-Aufsichtsrates nach der Kommunalwahl im Herbst 2021 (Oktober/November) statt.

Seitens der Geschäftsführung der KVG wird in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Rolf Stratmann, empfohlen, die Wahlen des Aufsichtsrates dem Turnus der Kommunalwahlen anzupassen und § 14 Abs. 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Im Falle einer Ersatzentsendung oder Ersatzwahl endet die Amtszeit des neuentsandten oder neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.“

Die erforderliche Satzungsänderung ist gemäß § 18 Abs. 1a durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen und bedarf der notariellen Beurkundung.

Hierzu ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 18 Abs. 1a die vorgeschlagene Änderung des § 14 Abs. 2 der Satzung unter Hinzuziehung des Herrn Notar Hans-Dieter Keller aus Salzgitter.

Der Rat hat mit Beschluss vom 03.11.2016 das Ratsmitglied Herrn Christian Romba als Vertreter der Stadt Helmstedt in die Gesellschafterversammlung der KVG benannt. Im Vertretungsfall geht diese Funktion auf das Ratsmitglied Frau Ina Klimaschewski-Losch über.

Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG haben die vom Rat gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in den Organen der Eigengesellschaften, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Gleichmaßen sind sie an die diesbezüglich gefassten Beschlüsse der Vertretung bzw. des Hauptausschusses gebunden.

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Stadt Helmstedt wird angewiesen, in der 81. Gesellschafterversammlung der KVG Braunschweig mbH am 19.12.2018 dem o.g. Beschlussvorschlag zu folgen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)